

Erläuterungen zur Neufassung der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

In der derzeit geltenden NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) ist die Pauschalvergütung für den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin für die Durchführung einer Totenbeschau für das Jahr 2024 festgesetzt worden.

2. Soll-Zustand:

Durch die gegenständliche Neufassung der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) wird eine Valorisierung der Pauschalvergütung entsprechend dem Verbraucherpreisindex vorgenommen.

3. Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist der § 8 Abs. 2 und 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der Fassung LGBl. Nr. 17/2020.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Änderungsentwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die bisherige Differenz zwischen den Beträgen der TP 20 des NÖ des Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2024 und den entsprechenden Beträgen in der bisherigen NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) bleibt zwar auch im Jahre 2025 erhalten. Durch die geplante Änderung selbst entstehen den Gemeinden im

Vergleich zum Jahr 2024 im Bereich der Totenbeschauen jedoch insofern keine zusätzlichen Mehrkosten, als TP 20 des NÖ Gemeinde- Verwaltungsabgabentarif 2024 und die entsprechenden Beträge der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV) um die gleichen Nominalbeträge im Jahre 2025 angepasst werden. Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und das Land.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach § 8 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Tätigkeit und auf die Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Pauschalgebühr ist von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen.

Der § 8 Abs. 3 leg.cit normiert in diesem Sachkonnex weiter, dass die durch Verordnung zu regelnden Beträge für die Pauschalvergütung sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß verändern, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Ändern sich diese Beträge, sind sie auf ganze Euro abzurunden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe war eine Valorisierung der Höhe der Pauschalvergütung für die Durchführung der Totenbeschau vorzunehmen. Der Valorisierung liegt dabei zugrunde, dass sich der Verbraucherpreisindex von September 2023 bis August 2024 um 3 % verändert hat, die Rundungen erfolgten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 2:

Der Entwurf sieht eine besondere Bestimmung über das Inkrafttreten vor.